



**An die Mitglieder des
Agrarausschusses des Landtages MV**

per E-Mail

**Landesverbände SDW und BDF
Mecklenburg-Vorpommern e.V.**
-Gemeinsame Landesgeschäftsstelle-
Gleviner Burg 1
18273 Güstrow
Fon: 03843 - 855 332
Fax: 03843 - 855 334
Mail: bdf-mv@web.de

Leiterin der Geschäftsstelle:
Sabine Kühling

30.11.2023

**Novellierung des Landesjagdgesetzes MV
Stellungnahme zum Fragenkatalog im Vorfeld der Anhörung am 10.1.23**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Beteiligung des BDF MV und der SDW MV bei der Novellierung des Landesjagdgesetzes.

Umständehalber ergeht dieses Schreiben als gemeinsame Stellungnahme der beiden Verbände.

Weitere verbandsspezifische Aspekte werden dann in der Anhörung am 10.1. 23 entsprechend ergänzt.

BDF und SDW haben sich bereits im Vorfeld des Entwurfes in verschiedenen Gremien und Prozessen zur Verbesserung der ökologischen und damit auch der ökonomischen Rahmenbedingungen des Waldes auseinandergesetzt und umfangreich Stellung genommen. Als Mitwirkende im Verbund aus 11 Vereinen und Verbänden sind auch zum Jagdgesetz unsere Auffassungen und Empfehlungen eingeflossen und diese dem Agrarausschuss bekannt gemacht worden.

Wir beantworten Ihre Fragen sehr gern, gestatten Sie uns bitte auch weitergehende Erläuterungen über die eigentliche Frage hinaus. Wir freuen uns dann auf einen guten Austausch im Agrarausschuss am 10. Januar.

Zum Fragenkatalog:

1. Sehen Sie die neugefasste Präambel mit der vorliegenden Gesetzesnovelle umgesetzt? Wenn nicht, wo sehen Sie Änderungsbedarfe, und wie können diese realisiert werden?

Ja, das Gesetz nimmt mit seinen wesentlichen Neuerungen hinreichend Bezug auf die zeitgemäß erweiterte Präambel. Präambel und Regelungsgehalt sind stimmig. Wesentliche Änderungsbedarfe werden nicht gesehen bzw. sind mit Blick auf das in einem langen Abstimmungsprozess mit allen gesellschaftlich relevanten Bereichen erreichte Ergebnis zurückgestellt. Wichtig ist, dass die Substanz des Entwurfes nicht durch Änderungen verloren geht. Die für die Präambel wesentliche Substanz an Neuerungen wird in den anderen Fragen erläutert.

2. Die Novelle des Landesjagdgesetzes hat unter anderem das Ziel, die Wildbestände so zu regulieren, dass Naturverjüngung/Waldpflanzung ohne Zaun beim Waldumbau im Klimawandel ermöglicht wird. Inwiefern trägt das erneuerte Jagdgesetz dazu bei, dieses Ziel besser zu erreichen?

Das Gesetz ist insbesondere durch die erweiterten Optionen bei der Regulierung der Wildbestände innovativ. Vor allem die Neuausrichtung der Abschusspläne beim Rot- und Damwild als so genannte Mindestabschusspläne eröffnet die Möglichkeit, unter Wahrung der bisherigen Grundsätze einer tierschutzgerechten Jagd Wildbestände dort zu reduzieren, wo diese mit dem Gesetzeszweck nicht vereinbar sind.

Die Mindestabschusspläne werden weiter unten noch genauer erläutert, da hier vielfach noch Fehlinterpretationen vorliegen.

Sie bedeuten eine Stärkung der örtlich bezogenen Handlungsfähigkeit der Jägerschaft zudem unter Abbau von Bürokratie. Das enge Zusammenwirken von Grundstückseigentümern und Jägerschaft wird gestärkt, wenn es um eine Anpassung der Wildbestände zur Verbesserung der Waldökologie und der Vermeidung von Wildschäden in Feld und Flur geht.

3. Wie erfüllt das Gesetz das Ziel, dass Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften rechtssicher dazu gebracht werden, dass sie die Mindestabschusspläne erfüllen?

Hier ist die wirkliche Intension der Neuregelung von Bedeutung. Das Vorliegen eines Abschussplanes ist für einige Wildarten (Schalenwild) gesetzliche Voraussetzung für die Jagdausübung.

Bisher waren deren Werte faktische Obergrenzen. Im Jagdbetrieb stellen sich diese als schlecht praktikable und zudem aufwendige Regelungen dar, insbesondere bei einer notwendigen Reduzierung von Wildbeständen.

Es ist daher für die Erreichung des Gesetzeszweckes folgerichtig, der Jägerschaft mit Mindestabschussplänen ein effektiveres Reglement als bisher an die Hand zu geben. Dies stärkt deren Eigenverantwortung durch einen zur örtlichen Situation passenden erweiterten Handlungsspielraum.

Das Wort Mindestabschuss führt offenbar noch zu Missverständnissen. Beleg dafür ist auch die Frage der rechtlichen Durchsetzbarkeit der Erfüllung dieser als Mindestnorm gefassten Pläne. Das Problem der Durchsetzung stellt sich jedenfalls jagdpraktisch faktisch nicht.

Die Mindestabschusspläne sind ein verwaltungspraktisches rechtliches Konstrukt zur Gewährleistung einer rechtssicheren Jagdausübung bezogen auf die Abschusshöhe. Alle bisher geltenden Normen und Grundsätze, insbesondere des Tierschutzes sind natürlich unverändert einzuhalten und bleiben unberührt.

Die Mindestabschusspläne bilden zunächst regelmäßig wohl die untere Grenze dessen, was im langjährigen Durchschnitt erlegt wurde. Nur bei örtlicher Notwendigkeit können diese Pläne nach oben oder im Folgejahr auch nach unten verändert werden.

Diese Praxis stärkt die Verantwortung der Jäger bei einer Wildbestandsregulierung entsprechend der örtlichen Verhältnisse, ohne das behördliche Handeln in Anspruch genommen werden muss.

Es besteht daher also weniger die Frage, wie die Erfüllung dieser Pläne erreicht bzw. durchgesetzt werden kann. Die Mindestabschusspläne sind somit vor allem eine Orientierung auf ein ohnehin schon bekanntes und erreichbares Mindestmaß und darüber hinaus vor allem nicht mehr als die Eröffnung einer unbürokratischen Option, bei notwendiger Reduktion rechtssicher weiter jagen zu können.

Dies können und sollen Grundstückeigentümer und Jäger flexibilisierter als bisher in Anspruch nehmen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass hier Änderungen notwendig sind.

Hoheitliche Interventionen zur Erfüllung von Abschussplänen sind durch die Neuregelung nicht zu erwarten bzw. wenig praktikabel. Realistische Mindestabschusspläne zudem von den JAB beantragt, werden im Wesentlichen auch erreicht werden können.

4. Welche Vor- und Nachteile hat eine kürzere (6 Jahre), mittlere (9 Jahre) und längere (12 Jahre) Pachtdauer für den Jagdbetrieb?

Für einen ordnungsgemäßen und effektiven Jagdbetrieb sind lange Jagdpachtzeiten grundsätzlich weniger relevant. Dies gilt vor allem dann, wenn ortsnahe kompetente Jäger:innen in ausreichender Zahl vorhanden sind. Davon kann im Mecklenburg-Vorpommern ausgegangen werden.

Der Zugang zum Pachtrecht wird in der Regel wesentlich durch den Pachtzins gesteuert, gelegentlich modifiziert durch das Votum von Jagdgenossenschaften (ggf. unter Zurückstellung von maximal möglichen Pachtzinsen).

Die Ertragserwartungen aus der Vergabe des Jagdrechtes können insbesondere bei langen Pachtzeiträumen weniger solvente Jäger:innen ausschließen bzw. für die Pachtenden ein höheres Risiko bedeuten. Auf die Wildschadenshaftung sei hingewiesen.

Grundsätzlich besteht bei Einvernehmen stets die Möglichkeit einer kürzeren Laufzeit (bei voller Verhandlungsfreiheit auch kürzer als 6 Jahre) oder eben einer Verlängerung. Angestrebt lange Pachtzeiten motivieren also zu einer guten Zusammenarbeit auch bei kurzer Pachtzeit.

Kurze Jagdpachtzeiten erleichtern den Einstieg und das Beenden des Pachtverhältnisses (hier auch ohne Angabe eines rechtlichen Grundes), wenn die Pachtenden den jagdlichen oder sonstigen Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nachkommen.

6 Jahre sind hier also eine ausreichend lange Zeit, um nach einer Neuverpachtung, die Jagd entsprechend den Zielstellungen des Jagdausübungsberechtigten zu entwickeln. Auch die Etablierung jagdlicher Einrichtungen, die Abstimmung mit Nachbarn u. a. m. sind ausreichend gut möglich.

Zudem wird bei kurzen Pachtzeiten verhindert, dass einseitige Interessen verfolgt werden können. Seitens der Pachtenden etwa an überhöhten Wildbeständen oder Überforderungen der Pachtenden durch die Verpachtenden die Jagdleistung betreffend.

Zudem sind alle Regelungen durch einfachen Fristablauf einfacher änderbar, wenn dies jeweils nur von einer Seite angestrebt wird.

Kurze Pachtzeiten stärken somit grundsätzlich die Position der Eigenjagdbesitzenden oder Jagdgenossenschaften und entlasten auch die Pachtenden bei ungewünschten Verhältnissen.

Eine mittlere Pachtdauer von 9 Jahren ist eine schon sehr lange Zeit. Bei angemessener Jagdausübung und Wahrung der Interessen der Verpachtenden sichert diese längere Zeit den Pachtenden einen Zugriff auf das Jagdausübungsrecht. Jagdpraktisch ist dies allerdings nicht von Bedeutung.

Lange Pachtzeiten wie 12 Jahre sind potenziell risikoreicher. Sie reduzieren eine angemessen schnelle Handlungsfähigkeit grundsätzlich auf beiden Seiten. Zum einen sind die Verpachtenden bis auf vereinbarte Auflösungsgründe über sehr lange Zeiträume an die Pachtenden gebunden. Auch Pachtenden ist ein Ausstieg zwar jederzeit möglich, kann aber wirtschaftliche Belastungen zur Folge haben, wie etwa dann, wenn bei einseitiger Kündigung die Folgeverpachtung einen geringeren Pachtpreis erzielt und beim bisherigen Pächter ein Ausgleich geltend gemacht werden kann.

5. Ist der Waldumbau von Kiefernmonokulturen zu resilienten klimaangepassten Mischwäldern durch entsprechende Bejagung des Wildes zu erreichen?

Ja, insbesondere bei dieser Baumart. Die Kiefer ist eine Lichtbaumart, unter deren Schirm sich naturgemäß eine reichhaltige Naturverjüngung aus klimaresilanteren Laubbaumarten wie Eiche und Birke aber auch Nadelbaumarten wie Lärche und die Kiefern selbst einstellen. Wenn das Samenaufkommen vorhanden ist und die Wilddichte dies dann zulässt.

In allen älteren Kiefern-Reinbeständen ohne nennenswerten Unterstand aus Laubbaumarten ist bei vorhandenen Samenbäumen der Wildverbiss der dominant limitierende Faktor.

Dies zeigen die Flächen künstlicher Pflanzungen im Zaun, wo dann im Zaunschutz regelmäßig die Naturverjüngung der genannten Baumarten in kurzer Zeit ankommt und auch gedeiht.

6. Welche zusätzlichen Maßnahmen werden benötigt, um diesen Waldumbau zu erreichen?

Der Gesetzentwurf enthält die richtigen und notwendigen Impulse zu neuen Rahmenbedingungen für einen effizienten jagdlichen Beitrag zur Förderung der naturgemäßen Waldentwicklung. Zusätzliche Maßnahmen im Gesetz bzw. durch das Gesetz induziert sind insofern nicht erforderlich.

Der Waldumbau kann und muss aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen hochanteilig über natürliche Prozesse erfolgen. Im Wesentlichen ist dies eine vielfältige spontane Naturverjüngung unter dem Schirm der Waldbäume zur Vermeidung von Kahlschlägen und zu Bewahrung des Waldinnenklimas.

Erste Voraussetzung dafür ist das Vorhandensein von Samenbäumen, was in der Regel im Umfeld von solchen Beständen meistens gegeben ist.

Über das natürliche Aufkommen von jungen Bäumen entscheidet im Weiteren dann vor allem die Wilddichte. Hier liegt eine wesentliche Aufgabe für die Jagd.

Ökologisch und ökonomisch nachteilig und daher grundsätzlich vor allem eher ergänzend ist der Waldumbau durch Pflanzung.

Insbesondere große Fichtenreinbestände und größere Nadelbaumreinbestände machen eine Pflanzung zur zeitlichen wie betriebswirtschaftlichen Sicherstellung oft notwendig bzw. sind durch den Grundstückseigentümer:innen oft auch gewünscht.

Pflanzungen sind jedoch extrem kostenintensiv mit aktuell erheblichem Anstieg. Hier ist daher eine finanzielle Förderung zwingend notwendig.

Mit Blick auf den Faktor Wildverbiss sind hier insbesondere auch die Zaunkosten zu erwähnen. Auch hier ist die Steuerung der Wilddichte und damit des Wildverbisses auf den gepflanzten Flächen eine Notwendigkeit, die jagdgesetzlich gefordert und durch neue Regelungen unterstützt werden muss.

Auf die praxisgerechte Funktionalität der Mindestabschusspläne sei hier besonders hingewiesen.

7. Halten Sie die Gesetzesnovellierung für geeignet, den Waldumbau ohne Schutzmaßnahmen zu gewährleisten?

Ja. Zumindest wird das Ziel klar genannt und eröffnet es neue Weg durch die Regelungen. Den Jagenden wird wie zum Beispiel durch die Mindestabschussregelungen ein größerer Handlungsspielraum gegeben, um kontinuierlich und unterjährig die Jagdausübung den Erfordernissen anzupassen.

Präambel und Gesetzeszweck geben hier entsprechende Orientierung und stärken das Zielbewusstsein.

Vorgesehen wird hier eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Wälder, die durch die Jagd aber stärker als bisher unterstützt wird.

Das bereits etablierte Wildwirkungsmonitoring kann objektivierend die Zusammenarbeit von Grundstückseigentümer:innen und Jagenden unterstützen.

9. Wie bewerten Sie die Absenkung der Mindestpachtzeit auf 6 Jahre?

Dies wird befürwortet. (Siehe auch Frage 4.)

Es stärkt eine zielgerichtete Partnerschaft von Jagdausübungsberechtigten/Grundeigentümern und den durch Pacht beauftragten Jäger:innen.

Sie vermeidet unbefriedigende Pachtverhältnisse auf zu lange Dauer.

Kurze Pachtzeiten eröffnen insbesondere ortsansässigen Jäger:innen ggf. besseren Zugang zur Jagdausübung und reduzieren die potenzielle Möglichkeit einer ggf. uneffektiven Langzeitbindung an „Höchstpreispahtende“.

Eine für die Etablierung eines effektiven Jagdbetriebes ausreichende Pachtzeit kann ausgleichend auf die Pachtpreise wirken.

Abschließend: Es kann bei beidseitiger Zufriedenheit der Pachtvertrag stets auf weitere 6 neue Jahre verlängert werden. Dies stärkt somit die Positionen beider Seiten und motiviert einen Jagdbetrieb, der das Interesse der Pachtsache (Grundeigentum) wahrt.

10. Wie bewerten Sie das Verbot, Bleischrot im 400 Meter-Abstand von Ufern zu verwenden?

Blei gehört – vermeidbar - nicht in die freie Umwelt, insbesondere nicht in Tierkörper bzw. Lebensmittel. Wenn ausreichend andere Lösungen bestehen, sind diese zu nutzen.

11. Sehen Sie Schwierigkeiten im Verbot von Totschlagfallen?

keine

12. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf hinsichtlich eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Hege und Waldentwicklung (Wald und Wild)?

Hege und Waldentwicklung sind handlungsorientierend nur bedingt in Zusammenhang zu bringende Begriffe. Vielmehr bedingt das Wild als natürlicher Bestandteil des Lebensraumes dessen Zustand bzw. beeinflusst dessen Entwicklung – bei Schalenwild insbesondere die Flora betreffend. Ein ausgewogenes Verhältnis zwischen beiden Begriffen anzustreben, ist daher nicht zielführend. Slogans „Wald vor bzw. Wald und Wild“ sind sinnlos polarisierend.

Die Hege richtet sich auf den Lebensraum des Wildes und die diesen fördernden Maßnahmen und ist anthropozentrischer Natur.

Alle die Naturnähe fördernden Maßnahmen der Hege sind grundsätzlich positiv zu bewerten und sind daher im Gesetz auch richtig aufgehoben (Landschaftsschutz u. a. m). Der konkrete Umfang an Lebensraumförderlichen Hegemaßnahmen in MV ist diesseits nicht bekannt.

Insbesondere den Wald betreffend sind jedoch Ursache und Wirkung zu beachten. Wild ist hier als wichtiger Lebensraumfaktor zu bewerten und die Jagd danach auszurichten, wenn eine Waldentwicklung gefördert werden soll, die diesen Lebensraum resilienter macht. *(Siehe Fragen 5 und 6).*

Hier ist die Präambel entsprechend deutlich und orientierend.

Die Wilddichte hängt (neben der Jagd sowie der sonstigen Mortalität) wesentlich von der Lebensraumkapazität ab. Eine Erhöhung dieser Kapazität durch falsche als Hege verstandene Maßnahmen ist widersprüchlich. Dies kann bis zu der Auffassung führen, dass der Lebensraum für das Wild - auch entgegen seiner natürlichen Entwicklung - gestaltet werden soll. So etwa wie unlängst im NDR ausgeführt zur Forderung, Wälder stark aufzulichten, damit für das Rotwild mehr Gräser wachsen (Hauptnahrungspflanzengruppe). Dieser Eingriff in das Waldinnenklima hätte verheerende Auswirkungen auf den Lebensraum selbst.

Ein naturnaher resilienter Lebensraum sichert die Nutzungsansprüche für die Menschen und ist zugleich stabiler Lebensraum für eine vielfältige Tierwelt, zu der auch die einheimischen Wildarten gehören. Deren Wilddichte ist mindestens für den Wirtschaftswald entsprechend zu regulieren.

Die Neuausrichtung auf die Belange der natürlichen Waldentwicklung ist richtig. Langjährig ausgebliebene Entwicklungen zu strukturreichen Mischwäldern, verschärft durch die aktuelle Tendenz der klimatischen Faktoren einhergehend mit biotischem Schädgeschehen insbesondere in Nadelbaum-Reinbeständen, machen dies deutlich.

14. Wie bewerten Sie die vorgenommene Definition von standortgerechten Baumarten?

Ausreichend gut mit Handlungsspielräumen über einheimische Arten hinaus.

16. Wie bewerten Sie die § 21 Abs. 2 des Gesetzentwurfes getroffene Regelung hinsichtlich von Mindestabschussvorgaben?

Diese Regelung ist gut und ein wesentlicher Ansatz zur Verbesserung der Jagdpraxis.
Die Begründung dazu ist umfangreich bei Frage 3 erfolgt.

Zusammengefasst:

Zu beachten und als besonders positiv einzuschätzen ist insbesondere die Tatsache, dass es sich hierbei nicht um ein obrigkeitliches Zwangsmittel zur Durchsetzung von Abschussplänen handelt, wie bereits in der Öffentlichkeit falsch ausgelegt. Das Gegenteil ist der Fall.

Diese Neuregelung ist quasi die Umkehr der bisherigen „Obergrenzen-Planung“ hin zu einer weitergehenden Legitimation durch den Mindestabschuss.

Der Mindestabschussplan ist damit explizit eine unbürokratische Eröffnung der Option zur eigenständigen weiteren Reduktion von örtlich zu hohen Wildbeständen. Dies ist mit der bisherigen Regelung nicht erreicht worden. Auch andere Bundesländer haben Mindestabschusspläne eingeführt.

Nach der Schaffung der Rechtsgrundlage in Form des jährlichen oder mehrjährigen Mindestplans wird die Verantwortung damit unabhängig von Behörden und anderen Gremien in die Hände der örtlichen Gemeinschaft aus Jagdausübungsberechtigten (Grundstücksbesitzende) und den Jäger:innen gegeben.

Diese Verantwortung werden diese sicher gern lebensraumorientiert und tierschutzgerecht wahrnehmen.

Aktuell verlautbarte Ausrottungsszenarien sind angesichts der Verhältnisse im Land und einer qualifizierten Jägerschaft tatsächlich absurd. Sie sind auch mit Blick auf die Zukunft widersprüchlich und sprechen zudem der Jägerschaft einen solchen eigenverantwortlichen Umgang ab.

17. Erachten Sie die Aufnahme des Wolfes oder des Bibers in die Liste des jagdbaren Wildes (§ 26) als notwendig?

Nein. Bisher nicht. Die Option ist durch Rechtsverordnung fallweise oder flächendeckend ggf. zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Schäden sollten aber insbesondere mangels Abwehrmöglichkeit angemessen entschädigt werden.

18. In welchen Bereichen des Gesetzentwurfes sehen Sie Überschneidungen mit dem Bundesjagdgesetz bzw. eine mangelnde Gesetzgebungskompetenz für den Landesgesetzgeber?

Die Neuregelungen überschneiden sich nicht nachteilig. Der Gesetzentwurf wird deutschlandweit Anerkennung erfahren und mit großem Interesse erwartet.

19. Welchen weiteren Handlungsbedarf sehen Sie im Rahmen der Gesetzesnovellierung?

Wenn der Entwurf ohne wesentliche Substanzveränderungen beschlossen wird, ist viel erreicht. Die Umsetzung soll dann mit dem neuen Jagdjahr beginnen. Die Jägerschaft wird dies mit Leben ausfüllen, Probleme werden aus den Neuregelungen nicht erwartet.

20. Halten Sie es für richtig, den rechtlichen Status Quo der Hegegemeinschaften beizubehalten?

Die Hegegemeinschaften haben sich bewährt, wenn es den Mitwirkenden gelungen ist. Dafür gibt es viele Beispiele. Ein rechtlicher Status entscheidet zudem nicht über den Erfolg und das Engagement einer solchen Vereinigung.

Ein veränderter rechtlicher Status ist weder notwendig noch sinnvoll.

Um die im Gesetz genannten Ziele zu erreichen, bedarf es keiner Körperschaft des öffentlichen Rechts. Was im Gesetz positiv an Bürokratie eingespart wird, soll nicht durch neue Gremien wieder eingeführt werden. Hegegemeinschaften in anderer Rechtsform müssten darüber hinaus aufwändig mit hauptamtlichem Personal ausgestattet werden, welches im Rahmen einer Umlage durch die Mitglieder zu finanzieren wäre. Schon für das Land würden jährlich Mehrkosten in Höhe von ca. € 600.000,00 entstehen. Auch für die Jäger:innen wären die Kostensteigerungen eine unnötige Belastung.

Der Blick in andere Bundesländer ist hier eindeutig. Versuche mit Körperschaften des öffentlichen Rechts sind in Deutschland die absolute Ausnahme geblieben, die sich zudem nicht bewährt haben. Dort wurden diese auch nur für ausgewählte Wildeinstandsgebiete gebildet, ein Ansatz der für MV auch grundsätzlich nicht passt. In Rheinland-Pfalz ist man daher gerade dabei, eine solche Regelung zurückzunehmen, weil sie sich nicht bewährt hat.

21. Ist es aus Ihrer Sicht zweckdienlich, eine Mindestpachtdauer für Jagdreviere festzulegen? Oder sollte die Verhandlungsfreiheit gestärkt und stattdessen eine Höchstpachtdauer vorgesehen werden?

Unter drei Jahren ist es sicher eher schlecht möglich, einen EJG oder eine JG effektiv zu erfassen, entsprechend einzurichten und effektiv zu bejagen.

Was über 6 Jahre hinausgeht, ist jagdbetrieblich allerdings nicht notwendig.

Hier kann also die Höchstgrenze gelegt werden, die beiden Seiten Anlass ist, das Verhältnis zu prüfen und dann zu entscheiden, ob Änderungen notwendig sind oder das Pachtverhältnis durch Fristablauf erlischt.

Dies bedeutet eine faktische Verhandlungsfreiheit, wenn die Mindestpachtzeit entfällt und lediglich die Höchstpachtzeit festgesetzt wird. *(Siehe auch Frage 4.)*

22. Sind die Regelungen zum Ausschluss bleihaltiger Munition aus Ihrer Sicht ausreichend?

Ja. Reduzierung auf null mindestens beim Schalenwild und einer „Gewässerregelung“.

23. Sind aus Ihrer Sicht Abschusspläne für Rehwild sinnvoll oder nicht?

Diese sind verzichtbar. Dies ist bedingt durch die Sozialstruktur, die Lebensraumnutzung und die Reproduktionsdynamik.

Es obliegt – wie bei anderen Wildarten auch - hier der Verantwortung der Jägerschaft, den Tierschutz und den Artenschutz einzuhalten.

Hier gab es in 30 Jahren auch mit Abschussplan keine nennenswerten Probleme. Dies wird auch ohne Abschussplan also nicht zu erwarten sein, Gründe dafür sind jedenfalls nicht ersichtlich.

Letztlich ist ein Abbau von Bürokratieaufwand damit verbunden, dies bei der Jägerschaft sowie bei der Jagdbehörde.

24. Gibt es aus Ihrer Sicht eine nachvollziehbare Rechtfertigung dafür, die Rabenvögel Elster, Ra benkrähe und Nebelkrähe zu jagdbaren Tierarten zu erklären?

Einzelfallentscheidung bei konkretem Artenschutz anderer Tierarten ist denkbar.

25. Sollte aus Ihrer Sicht weiterhin ein Wildschadensausgleich für landwirtschaftlich erzeugte Energiepflanzen erfolgen?

Nein.

26. Welche Mindestgröße für Eigenjagdgebiete halten Sie für zweckdienlich?

Den Eigentümer:innen muss die Möglichkeit gegeben werden, einen wirksamen Einfluss auf die Wildbestandsregulierung auszuüben. Die ist unterhalb der derzeitigen Eigenjagdmindestgröße derzeit nur sehr beschränkt gegeben. Wildschadensprozesse sind wenig zielführend.

Auf Antrag muss die Jagdbehörde daher befugt sein, bei entsprechender Eignung einen EJG unterhalb der Größe von 75 ha anzuerkennen (Sicherheit, Lebensraum, Effektivität).

Alternativ dazu wäre die ggf. verpflichtende Möglichkeit der Beteiligung der Grundstückseigentümer an der Jagdausübung, bei Befähigung selbst oder durch Beauftragte. Hierzu passen auch die Neuregelungen in der Abschussplanung.

28. Braucht es aus Ihrer Sicht eine klarstellende Regelung zum Einsatz von Jagdhunden in Ausbildung im Gesetz?

Nein. Begrüßt wird die Neuregelung der überjagenden Hunde bei Gesellschaftsjagden zu Schaffung der Rechtssicherheit bzgl. der bei dieser Jagdart notwendigen Hunde.

29. Halten Sie es für richtig, die Nachtjagd auf Rehwild auch weiterhin nicht zu erlauben?

Es gibt sachlich keinen Grund, dass Rehwild davon auszunehmen, solange andere Wildarten nachts bejagt werden. Dies ist beim Schwarzwild sehr intensiv der Fall, die Beunruhigung ist entsprechend zudem reagiert Rehwild auf diese weniger stark.

30. Würden Sie die Erlaubnis des Einsatzes von Nachtsicht- und Wärmebildzieltechnik auf alle Schalenwildarten befürworten?

Sachlich steht dem bei sachgerechter Anwendung analog dem Schwarzwild nichts entgegen. Zeitliche Befristungen sind möglich.

Ob diese Erweiterung notwendig ist, hängt von einem ggf. gesteigerten Bedarf und dann vor allem von der Effektivität der Jagd außerhalb der Nachtzeit ab.

31. Würden Sie angesichts der klimatischen Entwicklungen eine Streichung der sog. „Notzeit“ und damit ein Verbot der Wildfütterung befürworten?

Dies ist eine ethische Frage. Echte Notzeiten sind nicht ausgeschlossen. Jede Form einer Wildfütterung ist außerhalb der Notzeiten unzulässig.

32. Sollte Ihrer Meinung nach das Ankirren von Schwarzwild verboten oder unter behördlichen Genehmigungsvorbehalt gestellt werden?

Ein Genehmigungsvorbehalt ist nicht realisierbar (Verwaltungsaufwand). Kirren ist seit der Einführung der Nachtsichttechnik weniger erforderlich und weiter zu reduzieren. Es trägt in Summe zu einer Erhöhung der Reproduktion des Schwarzwildes bei.

33. Sollte das Recht der Landesjägerschaft, die Entziehung von Jagdscheinen zu beantragen, im Gesetz präzisiert werden?

Nein. Dieses Recht ist unnötig. Die Entziehung regelt die Jagdbehörde nach Bekanntwerden von dies rechtfertigenden Gründen. Wie in anderen Rechtsbereichen auch, beim Führerschein hier hat der ADAC auch keine Antragsrechte.

34. Wie bewerten Sie den „Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Landesjagdrechts“ insgesamt? Welche positiven wie negativen Aspekte beherbergt der Gesetzentwurf und welche Aspekte fehlen in Gänze?

Der Gesetzentwurf ist in seiner wesentlichen Zielstellung grundsätzlich positiv. Der Entwurf ist sachgerecht und dessen Verabschiedung als Rechtsnorm zeitlich und inhaltlich angesichts der Entwicklungen in der Vergangenheit substantiell ohne Alternative. Inhaltlich finden sich die Ergebnisse einer mit dem „Runden Tisch Wald“ begonnenen Beteiligung aller an der Jagd und am Wald interessierten Vereine und Verbände über fast 4 Jahre wieder. Auch der Jagdbeirat hat den Regelungen einstimmig zugestimmt. Dies ist mit Blick auf die Bundesrepublik ein Novum und spricht für MV. Gemeinsam erarbeitete Ziele sind nunmehr in konkrete rechtliche und vor allem praxisbezogene Regelungen umgesetzt worden. Das Gesetz eröffnet dringend notwendige Möglichkeiten zu einer verantwortungsvollen Jagdpraxis bei klaren Prioritäten in der Zielstellung.

Markenzeichen des Entwurfes sind ein Abbau von Bürokratie insbesondere bei der Abschussplanung sowie der sachgerechte Verzicht auf sowohl ökologisch wie jagdlich ungerechtfertigte Beschränkungen im praktischen Jagdbetrieb zur Erreichung der gesetzlich normierten Ziele von Jagd in Mecklenburg-Vorpommern.

Der rechtlich verbesserte Rahmen eröffnet den Weg für eine professionelle und bodenständige Jagd in Mecklenburg-Vorpommern, die sich der Bedeutung des Wildes umfassend bewusst ist und entsprechend der örtlichen Verhältnisse Verantwortung übernimmt.

Das Landesjagdgesetz ist für den Wald und die vielfältigen Nutzungen des Waldes eine sehr wesentliche Grundlage und in der vorgenommenen Fassung eine gute Weichenstellung zur Verbesserung des Waldschutzes durch die Förderung der dem Wald eigenen Dynamik zur Erhöhung der Resilienz nicht nur vor dem Hintergrund des Klimawandels.

35. Wie bewerten Sie den vom Gesetzentwurf vorgesehenen unbeschränkten Mindestabschuss hinsichtlich seiner Funktionalität im Rahmen der Gruppenabschusspläne die staatliche Hegeverpflichtung sicherzustellen? Ist dies noch möglich?

Siehe Frage 3 und 16.

a) Wie bewerten Sie den im Gesetzentwurf geplanten Mindestabschuss, ohne jegliche Begrenzung, hinsichtlich seiner wildbiologischen Einflüsse?

Angesichts der Zielstellung des Gesetzes und der Wildbestände im Land ist die Einführung des Mindestabschussplanes richtig.

Die Regelung versetzt die Jäger:innen in die Lage, die Jagd verantwortungsbewusst im Sinne des Gesetzes auszuüben.

Die Einrede der Ausrottungsgefahr ist weder praktisch nachvollziehbar noch realitätsbezogen. Eine staatliche Verpflichtung zur Hege gibt es in dem Sinne nicht.

Die Präambel macht den Gesetzeszweck deutlich, der Mindestabschuss ist ein diesem Zweck dienendes praktisches Instrument.

Eine Beschränkung des Abschusses erfolgt durch die Jäger:innen jederzeit - ganz im Sinne des Mindestabschusses – beginnend bei dessen Zielerreichung. Dies schließt somit eine Überjagung der Wildbestände in Eigenregie der Jäger:innen aus.

Für die potenzielle praktisch aber ausgeschlossene Fiktion der Gefährdung ausreichender sich reproduzierender Wildtierpopulationen im Land ist innerhalb eines Jagdjahres behördliches Handeln möglich.

b) Welche Vor- und Nachteile hat der geplante Mindestabschuss?

Es gibt nur Vorteile. Die Verantwortung wird den Jäger:innen an die Hand gegeben, dies schließt die Unwirksamkeit theoretisch möglicher Nachteile implizit aus.

Der sachgerechte Umgang mit den die Bürokratie reduzierenden Optionen soll den Jäger:innen durchaus zugetraut werden. Andernfalls ist behördliches Handeln notwendig, wie in anderen Rechtsbereichen auch.

36. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf hinsichtlich hinreichender Möglichkeiten, um Jagdausübungsberechtigte die ihre gesellschaftliche Verpflichtung zur Herstellung von angepassten Wildbeständen nicht nachkommen zu sanktionieren.

a) Bei positivem Votum:

Das Gesetz stärkt die Eigenverantwortung und ist damit innovativ. Paradigmenwechsel. Die JAB sollten den Vertrauensbeweis rechtfertigen und umsetzen können.

Dies gilt es zu moderieren und in die Fläche zu tragen. Hier kommt also auf alle Beteiligten eine Herausforderung zur Mitwirkung zu (Grundstückseigentümer:innen, Jäger:innen, Hegegemeinschaften, Behörden, Verbände).

b) Bei negativem Votum:

Dies ist schwierig regelbar bis aussichtslos und auch nicht anzustreben. Zwangsgelder müssten begründet werden, der Nachweis der unzureichenden Bemühungen erbracht werden etc.

Ersatzvornahmen sind eigentumsrechtlich problematisch und stellen ggf. eine unangemessene Härte dar.

Was daher positiver ist und lohnt, ist der Weg wie unter a) beschrieben.

37. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf gewählte Formulierung einer neuen Regelung zum Überjagen von Jagdhunden hinsichtlich ihrer Geeignetheit weitere Rechtsstreitigkeiten zu unterbinden? Werden durch die gewählte Formulierung die Eigentumsrechte der Reviernachbarn verletzt?

Sehr gut. Eine überfällige Regelung. Tierschutz geht vor, das Nachbarrecht ist regelbar.

38. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf formulierte Tatsache Photovoltaik-Anlagen im Außenbereich als befriedete Bezirke zu erklären?

Kein Schusswaffengebrauch zulässig.

39. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf benannte Mindestpachtdauer von 6 Jahren? Welche Argumente sprechen für und gegen längere Mindestpachtdauern von 9 oder 12 Jahren?

(siehe Frage 4)

Grundsätzlich sollten auch kürzere Zeiten vereinbar sein. Verhandlungsfreiheit unter Festlegung einer kürzeren Höchstpachtdauer.

- 6 Jahre reichen für beiden Seiten vollständig aus. Bei beidseitiger Zufriedenheit wird verlängert auf z. B. weitere 6 Jahre.
- 9 Jahre sind schon unnötig und unbegründet lang. Es gibt ja nach 6 Jahren die Chance zur Verlängerung.
- 12 Jahre sind abzulehnen. Es gibt wechselseitig keinen sachlichen Grund auch im Vergleich zur sonstigen Landnutzung (Landwirtschaft, Fischerei, Gartenbau etc.) sich derart lange zu binden. Wenn beide Seiten verlängern wollen, ist dies immer möglich, dann auch jährlich.

40. Wie würden Sie eine Aufnahme des Wolfs ins Landesjagdgesetz bewerten? Welche Konsequenzen bzw. Möglichkeiten würde die Aufnahme des Wolfes ins Jagdgesetz im Umgang mit dem Wolf mit sich bringen?

Keine anderen als die einer rechtlichen Anordnung. Hier wird zu späterer Zeit zu prüfen sein.

41. Welche Möglichkeiten gibt es allgemein, um die Rechte von Eigentümern kleinerer Flächen innerhalb von Jagdgenossenschaften zu stärken?

a) Inwieweit sind diese Möglichkeiten im Gesetzentwurf enthalten?

Anerkennung auch kleinerer EJB, insbesondere bei Waldflächen auf Antrag.

b) Welche weiteren Aspekte in diesem Kontext sollten ins Jagdgesetz aufgenommen werden?

Pflicht zur Mitbeteiligung von Grundstückseigentümer:innen bei eigenem Jagdschein bzw. für Beauftragte.

43. Wie bewerten Sie die Tatsache, dass im Gesetzentwurf mit dem Sachverhalt der sogenannten 'Standortgerechten Baumarten' gearbeitet wird?

a) Was versteht man unter standortgerechten Baumarten?

Das sind in etwa Baumarten, die sich im Waldökosystem unter den Bedingungen von Boden, Klima und biotischen Faktoren erfolgreich etablieren, sich natürlich verjüngen und bezogen auf die nicht einheimischen Baumarten sich in das Ökosystem „einfügen“ und nicht als invasiv gelten können. Die Beurteilung ist hier nicht statisch, sondern muss durch Forschung begleitet werden. Nicht einheimische Baumarten sind entsprechend sorgfältig prüfend und in der Regel in Mischung einzubringen.

b) Welche konkreten Vorteile bringt es die sogenannten standortgerechten Baumarten zu benennen?

Insbesondere die natürliche Verjüngungsfähigkeit verbunden mit einer vergleichbar hohen Wahrscheinlichkeit einer größeren Resilienz und das resultierende geringere Betriebsrisiko unter Ausnutzung des Standortes für das Baumwachstum sind wesentliche Vorteile.

c) Welche anderen Möglichkeiten gibt es, um auf das Benennen von sogenannten standortgerechten Baumarten zu verzichten, aber dennoch das gleiche Ziel zu erreichen?

Keine.

Eine Pauschalierung auf alle Baumarten wäre weder ökologisch vertretbar, noch hinsichtlich einer Wildschadensbetrachtung sinnvoll.

Sehr geehrte Damen und Herren,

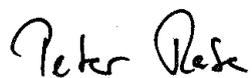
vielen Dank für Ihr Interesse und bis zum 10. Januar stehen wir Ihnen gern auch weiterhin für einen Austausch zur Verfügung.

Im Namen unserer Verbandsmitglieder wünschen wir Ihnen ein gutes Jahresende, bleiben Sie gesund.

Mit freundlichen Grüßen



Landesvorsitzender SDW MV



Landesvorsitzender
Bund Deutscher Forstleute MV

